

## **I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN**

### **Art.1: Name und Sitz**

- 1.1) Unter dem Namen **EFS** Ehemalige und **F**reunde der **S**teinerschule Kreuzlingen Konstanz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2) Der Sitz von EFS befindet sich in Kreuzlingen.

### **Art. 2: Zweck**

- 2.1) EFS ist die Vereinigung Ehemaliger und Freunde der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz.
- 2.2) Die Hauptaufgaben des Vereins sind:
  - ❖ Information über Tätigkeiten der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz
  - ❖ Förderung des Netzwerkes unter den Mitgliedern
  - ❖ Hilfestellung bei der Organisation von Jahrgangstreffen
  - ❖ Unterstützung von Anliegen der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz in der Öffentlichkeit
  - ❖ Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler an der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz über Beiträge an die Schule zur Unterstützung der Ausbildungskosten dieser Schülerinnen und Schülern respektive an den Stipendienfonds zu demselben Zweck
- 2.3) Die Vereinsmitglieder bekunden durch die Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit der Bildungsinstitution.
- 2.4) EFS ist partei- und konfessionsunabhängig.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3: Mitgliederkategorien**

- 3.1) Der Verein besteht nur aus Aktivmitgliedern.
- 3.2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen. Juristische Personen haben je eine Stimme.
- 3.3) Der Vorstand kann Mitglieder unter Angabe von Gründen ausschliessen.

### **Art. 4: Aufnahme**

- 4.1) Die Aufnahme erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages und erneuert sich danach automatisch im nächsten Schuljahr, wenn nicht bis Ende Juni des laufenden Schuljahres gemäss Artikel 6, Absatz 1 die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird.

### **Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1) Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 5.2) Sie verpflichten sich, einen an der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu bezahlen.
- 5.3) Das Sekretariat der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz stellt bei Bedarf Adressmaterial zur Verfügung.

#### **Art. 6: Austritt und Ausschluss**

- 6.1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und bis spätestens Ende Juni beim Vorstand eintreffen.
- 6.2) Wird der Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft auf das folgende Schuljahr.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 7: Organe**

7.1) Die Organe des Vereins sind:

- ❖ die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung)
- ❖ der Vorstand
- ❖ die Revisoren

#### **Art. 8: Mitgliederversammlung (MV)**

- 8.1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Adventsbasar der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz statt.
- 8.2) Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Anträge sind bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung möglich. Anträge werden über das relative Mehr entschieden (Ausnahme Statutenänderung und Vereinsauflösung).
- 8.3) Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- ❖ Wahl des Vorstandes (für ein Jahr)
  - ❖ Wahl der Revisoren (für ein Jahr)
  - ❖ Wahl der Präsidentin / des Präsidenten (für ein Jahr)
  - ❖ Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
  - ❖ Genehmigung der Jahresrechnung
  - ❖ Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten, Entlastung des Vorstands
  - ❖ Genehmigung des Jahresprogramms
  - ❖ Genehmigung des Budgets des Folgejahres
  - ❖ Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
  - ❖ Statutenänderungen

8.4) Eine Wiederwahl der Vorstände und Revisoren sowie der Präsidentin / des Präsidenten ist möglich.

#### **Art. 9: Vorstand**

- 9.1) Der Vorstand sowie die Präsidentin / der Präsident werden in offener Abstimmung oder auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und konstituiert sich selber.
- 9.2) Dem Vorstand gehören mindestens die Präsidentin/der Präsident, Aktuarin/Aktuar, Rechnungsführerin/Rechnungsführer an.

9.3) Der Vorstand hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- ❖ Rechnungsführung
- ❖ Protokollführung
- ❖ Einberufung der Mitgliederversammlung
- ❖ Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- ❖ Erledigung der Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen
- ❖ Budgetierung des Folgejahres
- ❖ Sicherstellung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz
- ❖ Delegieren von Aufgaben an Dritte (Diese Personen müssen nicht zwangsläufig Mitglieder sein.)
- ❖ Der Vorstand kann Interessierte, die nicht vollumfänglich im Vorstand mitarbeiten können, zu Schirmherren/-damen ernennen, die den Vorstand beraten und unterstützen. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen, die Widerrufung des Patronats mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

#### **Art. 10: Revisoren**

10.1) Die Revisoren werden in offener Abstimmung oder auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich.

10.2) Sie überprüfen die Einhaltung des Budgets sowie die Führung der Rechnung.

10.3) Sie erstellen einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

### **IV. FINANZEN**

#### **Art. 11: Einnahmen**

11.1) Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie allfälligen Zinserträgen sowie Spenden.

11.2) Die Höhe des Mindestmitgliederbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **Art. 12: Ausgaben**

12.1) Die eingenommenen Gelder sind für folgende Zwecke bestimmt:

- ❖ Deckung der laufenden Verwaltungskosten
- ❖ Bezahlung von Sonderanlässen, welche durch den Vorstand organisiert werden
- ❖ Beiträge an die Steinerschule Kreuzlingen Konstanz zur Unterstützung der Ausbildungskosten von Schülerinnen und Schülern der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz respektive an den Stipendienfonds zu demselben Zweck

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13: Statutenrevision**

13.1) Ein Antrag auf Statutenänderung kann jederzeit gestellt werden

- ❖ vom Vorstand des Vereins
- ❖ von einem Mitglied auf schriftlichen Antrag

13.2) Zuständig für eine Statutenrevision ist mit Zweidrittelmehrheit die Mitglieder-versammlung.

**Art. 14: Vereinsauflösung**

14.1) Über die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

14.2) Ein allfällig vorhandenes Vereinsguthaben wird bei der Auflösung des Vereins dem gemeinnützigen Schulverein der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz zur Unterstützung der Ausbildungskosten von Schülerinnen und Schülern der Steinerschule Kreuzlingen Konstanz, oder, falls der Schulverein Steinerschule Kreuzlingen Konstanz nicht mehr existiert, an einen in der Mitgliederversammlung ausgewählten steuerbefreiten Steinerschulverein oder eine der Steiner-Schul-Pädagogik nahestehende steuerbefreite Institution überwiesen.

**Art. 15: Statutengenehmigung**

15.1) Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungssitzung vom 16.07.2015 eingesetzt.

**Gründungsvorstand**

Präsident



Alexander Görres

Aktuar



Kurt Bräutigam

Rechnungsführer



Alois Heigl